

MERKBLATT

Nur wenn nachstehende Bedingungen erfüllt werden, gilt der Anspruch auf eine geförderte SMART-Mietwohnung mit Superförderung

FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN FÜR MIETWOHNUNGEN gemäß WWFSG 1989

Gültig bis 31.12.2021

-Der Förderungswerber muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

-Ausschlaggebend für den Nachweis ist das Haushaltseinkommen, es ergeben sich aufgrund der Personenanzahl im gemeinsamen Haushalt folgende Höchstgrenzen:

| | Höchstgrenze | |
|---------------|---------------------------|-----------------|
| | <u>Monatlich (14 mal)</u> | <u>jährlich</u> |
| eine Person | € 2.027,86 | € 28.390,- |
| zwei Personen | € 3.022,86 | € 42.320,- |
| drei Personen | € 3.420,00 | € 47.880,- |
| vier Personen | € 3.817,14 | € 53.440,- |
| fünf Personen | € 4.039,29 | € 56.550,- |

Die Beträge verstehen sich netto!

-Die Mietwohnung muss der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses dienen und vom Förderungswerber regelmäßig verwendet werden.

-Die bisher verwendete Wohnung muss binnen 6 Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung nachweislich aufgegeben werden.

-Zwei Jahre Hauptwohnsitz (ohne Zweitmeldung) in Wien an der aktuellen Adresse (Einreichadresse)

-Österreichische StaatsbürgerInnen oder diesen Gleichgestellte

Wien, im Jänner 2022